

**Synopse: Benutzungsordnung für die öffentl. Sportanlagen der Stadt Neumünster  
- Sportstättenordnung – SportStO – Neufassung 2020**

Änderungen grundsätzlicher Art, die mehrfach in der Ordnung vorgenommen worden sind:

bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Schule, Kultur und Sport	Schule, Jugend, Kultur und Sport	Fachdienstbezeichnung aktualisiert
Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster	Benutzungsordnung – Satzung – für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster	Ausweisung als Satzung
Ordnung	Satzung	Anpassung durch Ausweisung der Regelung als Satzung
Zuständiger/-n/-s Fachdienst oder Fachdienst Schule, Kultur und Sport	Stadt Neumünster	Mit der nunmehr vorliegenden einheitlichen Zuständigkeit des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport ist die Erwähnung des Fachdienstes entbehrlich. Ersatz durch die Bezeichnung „Stadt Neumünster“ Ausnahme: Bei Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen wird der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport vollständig ausgewiesen.
Veranstalter, Leiter, Nutzer, Schulleiter dessen, ihm, dem, letzter,	Veranstalter*in, Leiter*in, Nutzer*in, Schulleiter*in Dessen/Deren, ihm/ihr, dem/der, letzte/r	Herstellung gendergerechte Sprache

Einzelne Änderungen:

§	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Präambel	keiner	Neu: „Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) [...].“	Verweis auf Gemeindeordnung als Rechtsgrundlage zum Erlass von Satzungen und damit der vorliegenden Benutzungsordnung
§ 1	Überschrift: „Geltungsbereich“	Neu: Überschrift „Geltungsbereich und Zuständigkeit“	Da im Gesamtkontext der Ordnung zukünftig lediglich die Stadt Neumünster im Rahmen der Zuständigkeit auftritt, ist eine Regelung der internen Zuständigkeit hinsichtlich der Verwaltung der Sportstätten notwendig.
§ 1 S. 2	keiner	Neu: „Dazu gehören die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten und im öffentlichen Eigentum der Stadt liegenden Außensportstätten (Sportplätze), Kunstrasenplätze, Sporthallen und Mehrzweckhallen.“	Konkretisierung der verschiedenen Typen der Sportstätten, da eine Differenzierung der Sportstätten für die nachfolgenden Nutzungsregelungen (bspw. bei den Verpflichtungen der Nutzer*innen) relevant ist.
§ 1 S. 3	keiner	Neu: „Für die Verwaltung der Sportstätten ist der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster zuständig.“	Grundlegende Zuständigkeitsfestlegung hinsichtlich der Verwaltung der Sportstätten.
§ 2 Abs. 1 Lit. A)	„Die Sportstätten dienen a) dem lehrplanmäßigen [...].“	„Die Sportstätten dienen a) dem fachanforderungsgemäßen [...].“	Sprachliche Anpassung; Die ehemaligen Lehrpläne wurden durch schulartübergreifende Fachanforderungen Sport ersetzt.
§ 2 Abs.	„Die Sportstätten können auch für nichtge-	„Die Sportstätten können – mit Ausnahme	Abweichende Regelung für die Kunstrasenplätze in der Stadt, die für

## Anlage 4 zur Drucksache 0529/2018/DS

2	werbliche kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen benutzt werden, soweit [...] möglich ist.“	der Kunstrasenplätze - auch für nichtgewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen benutzt werden, soweit [...] möglich ist.“	alle sonstigen außer Sportveranstaltungen nicht zur Nutzung zur Verfügung stehen.  Zudem wird die Regelung der Zulassung von politischen Veranstaltungen in Sportstätten gestrichen, da diese in der Praxis für diese Veranstaltungsart nicht genutzt werden.“
§ 3	Überschrift „Vergabe“	Neu: Überschrift „Benutzungsanspruch und Vergabe“	Redaktionelle und inhaltliche Klarstellung der Inhalte der Regelung des § 3
§ 3 Abs. 3	„Die Überlassung der Sportstätten [...] keine Belange nach § 2 Abs. 1 beeinträchtigt werden [...].“	Ergänzung: „Die Überlassung der Sportstätten [...] keine Belange nach § 2 Abs. 1 und 2 beeinträchtigt werden [...].“	Klarstellung des Nutzungsvorrangs für Sportvereine und sportliche Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände vor sonstigen Veranstaltungen Anpassung der Voraussetzung von sonstigen Nutzungen
§ 3 Abs. 4	„An Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Sportstätten bevorzugt für Wettkämpfe zu vergeben.“	„Die Außensportstätten sind an Freitagabenden, an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen sowie die Hallensportstätten an Sonn- und Feiertagen bevorzugt für Wettkämpfe zu vergeben.“	Ausweitung und Differenzierung der bevorzugten Nutzbarkeit durch Wettkämpfe; Die Änderungen orientieren sich an den sich aus der Praxis ergebenden Bedarfe der Sportarten.
§ 3 Abs. 5	keiner	Neu: „Die Stadt Neumünster ist berechtigt, nach vorheriger Absprache die praktische Umsetzung von Vergaben im Einzelfall auf Dritte (z.B. Platzwart, Hausmeister, u.ä.) zu übertragen. Die Stadt Neumünster ist in diesem Fall regelmäßig und nachträglich über die Vergabeentscheidungen zu unterrichten.“	Neuregelung und Schaffung der Möglichkeit, vergaberelevante Aufgaben auch auf Dritte zu übertragen: Die neue Regelung versetzt den Fachdienst in die Lage, z.B. an Wochenenden die Vergabe zwischen dem Platzwart im städtischen Stadion und den Vereinen direkt zu gewährleisten, um so kurzfristige und situative Vergabeänderungen (etwa Belegungsänderungen aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen o.ä.) zu ermöglichen. Um eine Kontrollfunktion durch den Fachdienst sicherzustellen, wurde eine Unterrichtsverpflichtung der/des Dritten aufgenommen.
§ 4 (1) 1. HS	„Die Benutzung [...] sowie für Schulveranstaltungen [...].“	„Die Benutzung [...] sowie für Schulveranstaltungen [...].“	Beseitigung Rechtschreibfehler
§ 4 Abs. 2 - 6	„Der entsprechende Antrag [...] einzureichen.“	---	Neuanordnung der Absätze, um die verschiedenen Regelungen hervorzuheben.
§ 4 Abs. 2 S. 2 und 3	keiner	Neu § 4 Abs. 2 S. 2: „Entsprechende Anträge können neben der Papierform auch auf dem digitalen Weg über das auf der Homepage der Stadt bereitgestellte Online-Tool eingereicht werden.  Neu § 4 Abs. 2 S. 3: Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die Stadt Neumünster nach pflichtgemäßem Ermessen.“	Legitimation Online-Anträge: Nutzungsanträge sind mittlerweile durch Digitalisierungsprozesse auch online über ein Online-Tool auf der Homepage der Stadt Neumünster ( <a href="https://neumuenster.de">https://neumuenster.de</a> ) möglich. Antrag kann als Formular ausgefüllt und per E-Mail an den Fachdienst versandt werden.  Klarstellung und Herstellung Analogie zur Vergabe von öffentlichen Einrichtungen in der BenEntgO; Herstellung einer Ermessensentscheidung durch den Fachdienst bei kritischen Vergabeentscheidungen (bspw. mehrere Anträge gleicher Art, u.ä.)
§ 4 Abs.	„Anträge auf wiederkehrende [...] einzu-	• Satz 1 Neuordnung, ursprünglich § 4 Abs.	• Der Begriff „Übungszwecke“ wird heute nicht mehr oder nur selten

## Anlage 4 zur Drucksache 0529/2018/DS

3	reichen.“	2 S. 2; Zzgl. Änderung: „[...] für Trainingszwecke [...].“	genutzt. Nun einheitliche, zeitgemäße Bezeichnung als „Trainingszwecke“
§ 4 Abs. 4	„Das Benutzungsverhältnis [...] geregelt.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz 1 Erweiterung um Regelung: „Das Benutzungsverhältnis zwischen der jeweiligen Veranstalterin/dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Neumünster wird im Falle mehrtägiger bzw. Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen und für wiederkehrende Nutzungen i.S.d. § 4 Abs. 4 dieser Satzung durch einen privatrechtlichen Vertrag, im Übrigen durch schriftliche Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt geregelt.“</li> <li>• Neu - Sätze 2 und 3: „Der Widerrufsvorbehalt ist insbesondere für den Fall Bestandteil der Genehmigung, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt Neumünster die Benutzung der öffentlichen Sportstätte nicht genehmigt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Dokumentationszwecken ist grds. eine schriftliche Vereinbarung über das Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses angezeigt. Hier: Festlegen einer „Schwellennutzung“, für die eine vertragliche Regelung des Benutzungsverhältnisses notwendig wird (z.B. Zuschauerernutzung i.R.e. Versammlungsstätte) sowie Festlegung von „Bagatellnutzungen“, für die eine Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt ausreicht (z.B. einmalige Nutzungen).</li> <li>• Klarstellung der Notwendigkeit des Widerrufsvorbehalt und Regelung zur Anwendbarkeit der Widerrufsvorbehalts in der Praxis. Insbesondere bei Umständen, die bei Beantragung der Nutzung nicht bekannt waren (z.B. Ausscheiden der Nutzer*innen aus Sportverein o.ä.), muss der Fachdienst in der Lage sein, die ausgesprochene Genehmigung nachträglich zu widerrufen, da sonst eine durch die Sportstättenordnung legitimierte Nutzung nicht hergestellt werden kann.</li> </ul>
§ 4 Abs. 5	keiner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuordnung, ursprünglich § 4 Abs. 3: „Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung einer Sportstätte wird in der Regel für die Dauer eines Winter- bzw. Sommerhalbjahres erteilt.“</li> </ul>	<p>Neuanordnung des Absatzes durch div. Einschübe</p> <p>Wiederkehrende Nutzungszeiten, bspw. Trainingszeiten der Sportvereine, werden zur Vereinfachung und zur effektiveren Planung der Vereine dauerhaft (d.h. für ein gesamtes Sommer- Winterhalbjahr) vergeben.</p>
§ 4 Abs. 6	keiner	Neu: „Die mit der Nutzung entstehenden Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung sind als Nutzungsaufgaben Teil des Benutzungsverhältnisses.“	Die Verpflichtungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und der Nutzer*innen sind in die schriftliche Vereinbarung aufzunehmen. Daher hier Klarstellung, dass die „Nutzungsregeln“ automatisch Auflagen einer Nutzung sind.
§ 5 Abs. 4	„In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden [...] geräumt ist.“	„Die jeweilige Veranstaltungsdauer ist deshalb so zu bemessen, dass eine rechtzeitige Beendigung der Veranstaltung gewährleistet und dadurch die Sportstätte nebst den dazugehörigen Umkleide- und Duschräumen mit Ablauf der genehmigten und maximal zulässigen Benutzungszeit (siehe § 5 Abs. 1 )von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (im	Neufassung der Restriktion der Benutzungszeit. Begriffliche Klarstellung, dass die Sportstätte inkl. aller dazugehöriger Anbauten bis zum Ende der genehmigten Benutzungszeit verlassen sein muss, um Überschreitungen und dadurch Abläufe in der Arbeitsorganisation der Stadt (z.B. Hausmeisterdienste nach 22:00 Uhr) zu vermeiden.

## Anlage 4 zur Drucksache 0529/2018/DS

		Folgenden einheitlich als Benutzer/innen bezeichnet) geräumt ist.“	
§ 6 Abs. 1	„Die Überlassung einer Sportstätte [...] der Nebenräume (z.B. Umkleide- und Duschräume) [...] ausgeschlossen wird.“	Einfügung: „Die Überlassung einer Sportstätte [...] der Nebenräume (z.B. Umkleide- und Duschräume, <b>der Hausmeisterdienste</b> [...] ausgeschlossen wird.“	Ergänzung des Benutzungsumfanges um die Tätigkeiten der Schulhausmeister (Aufschließen, kleinere Reparaturen im laufenden Betrieb etc.). Diese Tätigkeiten sind schon immer Bestandteil einer Nutzung gewesen und sind daher redaktionell zu ergänzen.
§ 6 Abs. 3	„Änderungen an dem bestehenden Zustand [...] sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.“	Einfügung: „Änderungen an dem bestehenden Zustand [...] sind nach Beendigung der Veranstaltung <b>unverzüglich</b> zu beseitigen.“	Es ist für diesen Sachverhalt eine zeitliche Vorgabe zu machen, um andere Nutzer/innen nicht an ihrem Nutzungsanspruch zu hindern (Bsp. aus der Praxis: Abbauten von Sportgeräten nach Nutzung).
§ 7 Abs. 3 S. 1	„Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu <b>überzeugen, festgestellte</b> Schäden dem Fachdienst Schule, Kultur und Sport oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden.“	„Die/Der Veranstalter/in hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu <b>überzeugen. Festgestellte</b> Schäden sind der Stadt Neumünster oder dem von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden.“	Redaktionelle und sprachliche Anpassung: Für einen verbesserten Lesefluss Aufteilung des Satzes 1 in zwei Sätze durch Einfügung eines Satzendes
§ 7 Abs. 4	„Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in dem spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben, insbesondere über möglicherweise festgestellt oder verursachte Schäden einzutragen sind.“	„Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat die Veranstalterin/der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende „Erste Hilfe“ zur Verfügung stehen.“	Regelung ersatzlos gestrichen, da Benutzungsbücher in den Sportstätten keine praktische Relevanz mehr haben und eine Regelung dazu entbehrlich geworden ist. Schadenmeldungen erfolgen mittlerweile direkt über den Hausmeister bzw. den Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport.  Ursprüngliche Regelung des § 7 Abs. 5 ist nun § 7 Abs. 4
§ 7 Abs. 5 bis 7	unverändert	unverändert	Neuanordnung wegen Wegfall ursprüngliche Regelung § 7 Abs. 4; Änderung Absatznummerierung
§ 8 Abs. 1	„Die Sportstätte sowie die [...]“	„Die Sportstätten sowie die [...]“	Grammatikalische Änderung
§ 8 Abs. 3	„Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.“	Neu: „Für die Benutzung aller Sportstätten gelten folgende besondere Nutzungsbestimmungen: a) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden; b) Die Außensportstätten dürfen nur mit	Anpassung der „Nutzungsregelungen“; Ergänzung der bisherigen Verpflichtungen um weitere, für die Praxis relevante Regelungen; Zusammenfassung bereits enthaltener und neuer Verpflichtungen zu einem Regelkatalog im neuen Absatz 3; Vollumfängliche und übersichtliche Darstellung aller Nutzungsauflagen

## Anlage 4 zur Drucksache 0529/2018/DS

		<p>dem dafür zulässigen und für die Ausübung der Sportart vorgesehenen Schuhwerk betreten werden. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Nocken- oder Noppenschuhe betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten;</p> <p>c) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Turn- und Sporthallen und auf den Außensportstätten nebst den dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet;</p> <p>d) Das Verzehren von Speisen und alkoholfreien Getränken ist in den Turn- und Sporthallen und an den Außensportstätten nur in den Umkleieräumen bzw. den dafür vorgesehenen und genehmigten Bereichen (Foyer, Küchenbereich, Regieraum, Zuschauerbereiche u.ä.) erlaubt;</p> <p>e) Vor- und nach der Benutzung der Sportanlagen müssen Verunreinigungen, wie z.B. Zweige und Abfälle u.ä., unverzüglich entfernt werden;</p> <p>f) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Sportstätten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.;</li><li>- die Entsorgung von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenmüll, Plastik und Kaugummi etc. in bzw. auf der Sportstätte;</li><li>- das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern auf Außensportstätten;</li><li>- offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der unmittelbaren Umgebung der Außensportstätten;</li><li>- Wurf sportarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer) auf dem Kunstrasenplatz;</li><li>- das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen und der Ballfanggitter sowie</li><li>- das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter;</li></ul> <p>g) Schwere Geräte - z. B. Barren, Pferd u.ä.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen;</li></ul>	<p>Der Neubau des Kunstrasenplatzes auf dem städtischen Stadion sowie der Pflegeaufwand für die Kunstrasenplätze der Stadt insgesamt (THC und Städtisches Stadion) lassen es notwendig werden, dass für die Nutzung der Kunstrasenplätze gesonderte, konkretere und insbesondere strengere Nutzungsaufgaben bzw. Verpflichtungen für Nutzer*innen formuliert werden.</p>
--	--	--	--

## Anlage 4 zur Drucksache 0529/2018/DS

		<p>h) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sach- oder Personenschäden besteht, sind nicht gestattet. Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.</p> <p>Nutzerinnen/Nutzer sind verpflichtet, unverzüglich nach der Nutzung Tore und sonstige Gerätschaften wieder an den vorgesehenen Platz zu bewegen und ordnungsgemäß zu sichern. Der Hallenhockeyspiel- und -trainingsbetrieb ist nur gestattet, wenn das Spielfeld durch Bohlen oder Banden begrenzt ist."</p>	
§ 8 Abs. 4 – 6 und 8	---	---	<p>Zu ursprünglich Abs. 4 – 6: Wegfall wegen Aufnahme in Regelungskatalog im neuen Absatz 3</p> <p>Zu ursprünglich Abs. 8: Wegfall des Regelungserfordernisses, da dies in der Praxis nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.</p>
§ 8 Abs. 4	„Schwere Geräte [...] entfernt werden.“	„Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten entstehen, sind unverzüglich der/dem Veranstalter/in bzw. der/dem von dieser/diesem eingesetzten Leiter/in mitzuteilen.“	Neuanordnung wegen diverser Verschiebungen; Ursprünglich § 8 Abs. 7
§ 8 Abs. 5	keiner	<p>NEU: „Die Veranstalterin/der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Benutzerinnen/Benutzer von dem ihm obliegenden Pflichten vor der Benutzung Kenntnis haben.“</p>	Regelung einer Informationspflicht zwischen Veranstalter/in und Benutzer/in, mit der die/der Veranstalter/in auf die Nutzungspflichten hinzuweisen hat (z.B. durch Bereitstellung der Hausordnung o.ä.).
§ 9	Überschrift: „Hausrecht“	Neue Überschrift: „Hausrecht und Sperrung“	Klarstellung des nachfolgenden Regelungsinhaltes
§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2	„Vertretern des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.“	<p>„Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Neumünster bzw. der/den von dieser mit der Ausübung des Haus-rechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. <b>Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.</b>“</p>	Redaktionelle Anpassung; Regelung bezieht sich auf die das Hausrecht ausübenden Personen (Mitarbeiter/innen der Stadt Neumünster bzw. Beauftragte); Neuzuordnung des Satzes von ursprünglich Abs. 2 letzter Satz an diese Stelle
§ 9 Abs. 2 Satz 2	„Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sportstätte	„Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sport-	Einpflegen der klaren Begrifflichkeit „Sperrung“, da diese im praktischen Sprachgebrauch üblich ist.

## Anlage 4 zur Drucksache 0529/2018/DS

1. HS	nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn [...]“	stätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen und die Sportstätten zu sperren, wenn [...]“	
§ 9 Abs. 2 Satz 2	„a) die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z.B. Sportplätze aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen); b) betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten); c) gegen die nach dieser Ordnung bzw. der BenEntgO zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.“	a) die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z.B. Außensportstätten aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen); b) die Sportstätte überlastet ist oder durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind; c) betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten); d) gegen die nach dieser Ordnung bzw. der BenEntgO zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von der Veranstalterin/dem Veranstalter bzw. deren/dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.“	zu a) siehe unter „Allgemeine Änderungen“ zu b) Aufnahme des Tatbestandes einer Überlastung (sowohl quantitativ als auch qualitativ) und der Erwartung erheblicher Schäden durch die Nutzung zu c) keine
§ 9 Abs. 3	keiner	Neu § 9 Abs. 3: „Im Falle wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der BenEntgO ist die Stadt Neumünster zudem berechtigt, zeitlich befristete und dauerhafte Nutzungsuntersagungen zu erteilen.“	Stringenteres Vorgehen bei Nutzer*innen, die wiederholt (d.h. mehrmals nach Erinnerung und Anmahnung sowie einzelner Untersagungen) gegen die Obliegenheiten verstoßen. Zeitliche Beschränkung i.Z.m. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
§ 10 Abs. 1 S. 1 2. HS	„Der Veranstalter haftet der Stadt Neumünster für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.“	„Die/der Veranstalter/in haftet der Stadt Neumünster für alle anlässlich bei der von ihr/ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und <b>ihrer</b> Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.“	Grammatikalische Anpassung
§ 10 Abs. 3 S. 1	„Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung überlassene Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.“	„Von der/dem Veranstalter/in kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der <b>Benutzung der Sportstätte und der dazugehörigen Nebenräume</b> stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.“	Anpassung sprachlicher Terminus; Es handelt sich hier um die Sportstättenordnung, daher werden keine „Räume“ (z.B. Schulräume o.ä.) sondern Sportstätten und dazugehörige Nebenräume (Umkleiden, Sanitärbereiche, etc.) überlassen.
§ 11 Satz 1	„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“	„Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.“	Regelung Inkrafttreten; Gleichzeitiges Inkrafttreten mit der BenEntgO erforderlich, da diese

## Anlage 4 zur Drucksache 0529/2018/DS

		Ordnung Bestandteil der BenEntgO ist.
--	--	---------------------------------------

### Neueinfügung einer Anlage 1

bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
keiner	<p>„Anlage 1 zur Benutzungsordnung – Satzung – für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sportstättenordnung - SportStO -)</p> <p>Verzeichnis der öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster i.S.d. § 1 SportStO</p> <p>Sämtliche Hallen- und/oder Außensportanlagen inkl. der dazugehörigen Nebenräume (Umkleide- und Sanitäräume) der [...].“</p>	<p>Neuaufnahme eines Verzeichnisses der öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster, die die Regelung in § 1 der Ordnung konkretisiert.</p> <p>Zweck: Herstellung Transparenz und Analogie zum Inhalt der BenEntgO</p>

#### **Aufgestellt:**

Neumünster, 23.07.2020  
 Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport  
 Abteilung Schule und Sport (40.1)  
 I.A.

(Hein)